

## **§ 40 Schriftliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die vom Staatsministerium beauftragte Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. <sup>2</sup>Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben wählt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben am Prüfungstag aus. <sup>3</sup>Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.